

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/774

## **Anschlusslösung an einen Frauenhausaufenthalt – Leistungsvereinbarung mit Defizitgarantie mit der Stiftung Schmelzi Für den Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2028**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Klientel der Frauenhäuser in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während früher viele Klientinnen primär wegen akuter Gewalterfahrungen Schutz und Unterkunft suchten, sind Frauenhäuser heute zunehmend mit Frauen und Kindern konfrontiert, die zusätzlich mit komplexen Mehrfachproblematiken belastet sind. Gewalterfahrungen können gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen, finanzielle Schwierigkeiten, Schulden sowie Überforderung in der Alltagsbewältigung und der Kinderbetreuung nach sich ziehen. Diese Faktoren erschweren es den Betroffenen, nach einem Frauenhausaufenthalt unmittelbar ein selbständiges Leben aufzubauen.

In der Praxis zeigt sich, dass Frauen nach dem Aufenthalt im Frauenhaus vermehrt noch nicht in der Lage sind, allein zu wohnen und den Alltag, insbesondere mit Kindern, selbständig zu gestalten. Hinzu kommt, dass die betroffenen Frauen häufig nicht unmittelbar eine geeignete Wohnung finden. In diesen Fällen sind Übergangs- bzw. Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt erforderlich. Fehlen solche Anschlusslösungen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Frauen aus Existenzängsten zu ihren gewalttätigen Partnern zurückkehren und es in der Folge erneut zu Gewalt und weiteren Aufenthalten im Frauenhaus kommt.

Anschlusslösungen sind Angebote zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt. Sie bezwecken, den Übergang in eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und den nachhaltigen Ausstieg aus der Gewalt zu sichern. Als Anschlusslösungen gelten sowohl stationäre Angebote (z.B. begleitete/betreute Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften) als auch ambulante Nachbetreuung bzw. Postvention gemäss Leistungskatalog der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Für Opfer aus dem Kanton Solothurn, welche aus dem Frauenhaus Aargau-Solothurn austreten, stand bisher nur die ambulante Nachbetreuung zur Verfügung.

Die Zielgruppe von Anschlusslösungen in Form von begleiteten/betreuten Übergangswohnungen / Wohngemeinschaften sind Frauen und ihre Kinder, die sich nach dem Aufenthalt im Frauenhaus nicht mehr in einer akuten Gefährdungs- oder Krisensituation befinden und somit den qualifizierten Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, bei denen jedoch eine ausschliesslich ambulante Beratung nicht ausreicht. Häufig handelt es sich um Frauen mit Mehrfachproblematiken, namentlich Gewalterfahrungen, psychischen und gesundheitlichen Belastungen, finanziellen Schwierigkeiten sowie Überforderung in der Alltagsbewältigung und der Betreuung der Kinder. Dies betrifft oft Frauen, die während der Partnerschaft stark isoliert lebten, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten oder erstmals allein mit ihren Kindern leben.

Prioritäres Ziel von Anschlusslösungen ist es, den nachhaltigen Erfolg des Frauenhausaufenthalts zu gewährleisten und einen stabilen Übergang in eine selbständige Lebensgestaltung zu ermög-

lichen. Sie erhöhen die Chance, dass Frauen und ihre Kinder die Gewaltspirale dauerhaft verlassen. Gleichzeitig stärken sie Selbstwertgefühl, Eigenständigkeit und elterliche Kompetenzen und stabilisieren die familiären Beziehungen. Kinder profitieren besonders von einer stabilen, gewaltfreien Übergangssituation, die ihnen ermöglicht, Erlebtes zu verarbeiten und schrittweise in einen geregelten Alltag zurückzukehren.

Fehlende Anschlusslösungen führen teilweise dazu, dass Frauen und ihre Kinder länger im Frauenhaus verbleiben, obwohl kein qualifizierter Schutzbedarf mehr besteht. Dies verursacht unnötige Kapazitätsengpässe in Frauenhäusern und höhere Kosten, da Aufenthalte im Frauenhaus kostenintensiver sind als Anschlusslösungen. Der Aufbau geeigneter Anschlussangebote ermöglicht demnach sowohl eine Entlastung der Frauenhäuser als auch mittel- bis langfristige Einsparungen bei den öffentlichen Folgekosten von häuslicher Gewalt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage**

Der Kanton Solothurn ist gestützt auf §§ 129 ff. Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) und §§ 90 f. Sozialverordnung (SV; BGS 831.21) verpflichtet, bedarfsgerechte Angebote der sozialen Hilfe sicherzustellen. Dazu gehören auch Angebote für Opfer von häuslicher Gewalt sowie Massnahmen zur Stabilisierung und sozialen Integration nach Kriseninterventionen.

Anschlusslösungen nach dem Aufenthalt in einer Schutz- und Notunterkunft stellen eine notwendige Ergänzung zur bestehenden Angebotslandschaft dar. Sie dienen der nachhaltigen Sicherung des Erfolgs eines Frauenhausaufenthalts, der Entlastung der Schutzunterkünfte sowie der Vermeidung wiederholter Gewalt- und Krisensituationen.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales ist zuständig für die Planung, Steuerung und Finanzierung entsprechender kantonaler Angebote und für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach § 23 SG mit geeigneten Leistungserbringenden.

### **2.2 Leistungen**

Die Stiftung Schmelzi betreibt bereits ein etabliertes Angebot im Bereich begleitetes und betreutes Wohnen (IVSE-Bereich B). Dieses soll um ein spezialisiertes Angebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder erweitert werden.

Vorgesehen ist zunächst die Bereitstellung einer Wohnung mit Plätzen für zwei Frauen mit Kindern. Bei ausgewiesenem Bedarf kann das Angebot auf zwei Wohnungen mit insgesamt vier Plätzen ausgebaut werden. Der Aufenthalt dauert in der Regel drei bis neun Monate.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Bereitstellung von Unterkunft und Infrastruktur im Rahmen des betreuten Wohnens,
- sozialarbeiterische Begleitung (Postvention),
- Unterstützung bei Alltagsbewältigung, Administration, Existenzsicherung, Arbeitssuche und Wohnraumsuche,
- Vernetzung mit Fachstellen, Schulen, Kinderbetreuung, Behörden sowie Opferhilfe,
- Unterstützung im Umgang mit Gewalterfahrungen und Traumatisierungen.

## 2.3 Kosten

Die Leistungen der Stiftung Schmelzi werden mit einem Tarif von Fr. 110.00 pro Tag und Person abgegolten. Es handelt sich um sozialhilferechtliche Leistungen. Die Kompetenz zur Beschlussfassung liegt bei den Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise den Sozialregionen. Die entsprechenden Kosten unterliegen dem Lastenausgleich Sozialhilfe und werden von den Einwohnergemeinden getragen.

Der Tarif ist im Vergleich zur Unterbringung im Frauenhaus Aargau-Solothurn als wirtschaftlich einzustufen:

- Begleitetes Wohnen Schmelzi: Fr. 110.00 pro Tag und Person
- Frauenhaus Aargau-Solothurn: Fr. 322.00 pro Tag und Person

Im Tarif der Stiftung Schmelzi sind Wohnnebenkosten sowie Energie- und Wasserkosten enthalten. Verpflegung und persönliche Auslagen werden durch die zuständige Sozialregion separat getragen.

Der Einsatz von Anschlusslösungen führt zu einer Reduktion von kostenintensiven Verlängerungen in Frauenhäusern und wirkt damit mittel- bis langfristig kostendämpfend.

## 2.4 Defizitgarantie

Der finanzielle Beitrag des Kantons beschränkt sich auf eine Defizitgarantie für die Infrastruktur des Angebots.

Die Stiftung Schmelzi kann das Angebot kostendeckend erbringen, sofern eine durchschnittliche Auslastung von 90 % oder mehr erreicht wird. Liegt die Auslastung unverschuldet, z.B. infolge Leerstand oder Mindernutzung, unter diesem Wert, verpflichtet sich der Kanton, die entgangenen Einnahmen zu decken. Der Zielwert ist demnach eine Belegung von mindestens 90%, was Kosten von Fr. 144'760.- entspricht. Bei einer tieferen Auslastung entsteht für die Stiftung Schmelzi ein Defizit und die Defizitgarantie des Kantons käme zum Tragen. Bei zwei Wohnungen mit insgesamt vier Plätzen ergeben sich folgende jährliche Szenarien:

Auslastung	Nutzungstage / Jahr	Tagessatz / Person	Personen	Kosten Total	Defizit
100 %	365	CHF 110.--	4	CHF 160'600.--	<b>CHF 0.--</b>
90 %	329	CHF 110.--	4	CHF 144'760.--	<b>CHF 0.--</b>
80 %	292	CHF 110.--	4	CHF 128'480.--	<b>CHF 16'280.--</b>
70 %	256	CHF 110.--	4	CHF 112'640.--	<b>CHF 32'120.--</b>
60 %	219	CHF 110.--	4	CHF 96'360.--	<b>CHF 48'400.--</b>
50 %	183	CHF 110.--	4	CHF 80'520.--	<b>CHF 64'240.--</b>

Zum Projektstart ist eine Wohnung mit zwei Plätzen vorgesehen. Dadurch verringert sich das finanzielle Risiko des Kantons:

Auslastung	Nutzungstage / Jahr	Tagessatz / Person	Personen	Kosten Total	Defizit
100 %	365	CHF 110.--	2	CHF 80'300.--	<b>CHF 0.--</b>
90 %	329	CHF 110.--	2	CHF 72'380.--	<b>CHF 0.--</b>
80 %	292	CHF 110.--	2	CHF 64'240.--	<b>CHF 8'140.--</b>
70 %	256	CHF 110.--	2	CHF 56'320.--	<b>CHF 16'060.--</b>
60 %	219	CHF 110.--	2	CHF 48'180.--	<b>CHF 24'200.--</b>
50 %	183	CHF 110.--	2	CHF 40'260.--	<b>CHF 32'120.--</b>

Gestützt auf die hohen Belegungstage, welche heute durch Sozialregionen für verlängerte Frauenhausaufenthalte oder alternative Unterbringungen finanziert werden, ist von einer ausreichenden Nachfrage auszugehen. Eine Defizitübernahme dürfte daher, falls überhaupt, nur in geringem Umfang anfallen. Die Defizitgarantie ist erforderlich, um der Stiftung Schmelzi die notwendige Planungssicherheit für den Aufbau und Betrieb des Pilotprojekts zu geben. Gleichzeitig bleibt das finanzielle Risiko für den Kanton begrenzt, da die Garantie nur bei Unterschreiten der definierten Auslastung greift und das Projekt zeitlich befristet ist.

## 2.5 Submissionsrechtliches

Die Stiftung Schmelzi ist eine Institution im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Die Stiftung ist gemeinnützig orientiert, zudem gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne und verfolgt einen nicht-kommerziellen Zweck. Sie verfolgt auch mit dem vorliegenden Auftrag keine kommerziellen Absichten bzw. der Auftrag ist so ausgestaltet, dass keine kommerzielle Umsetzung möglich ist.

Die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB sind somit erfüllt und die Auftragsvergabe unterliegt nicht dem Submissionsrecht. Durch den Auftrag darf die Stiftung Schmelzi entsprechend keine Gewinne erwirtschaften. Die Stiftung Schmelzi ist verpflichtet, Überschüsse zurückzuerstatten.

## 3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Schmelzi für den Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2028 abzuschliessen.
- 3.2 Die Defizitgarantie wird im Grundsatz und Umfang (gemäss Ziffer 2.4 der Erwägungen) genehmigt.
- 3.3 Die Finanzierung der Defizitgarantie erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722).



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

## Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)  
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, ERB, Admin (2025-060) (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)  
Stiftung Schmelzi, Dammstrasse 14, Postfach 1243, 2540 Grenchen  
Sozialregionen des Kantons Solothurn; E-Mail-Versand durch AGS/ERB  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)